

Amt der n.ö. Landesregierung, Präsidium.

G.Z.Pr. 462/52-I-1956

Wien, am 14. Dez. 1956

Betr.: Landesgesetz vom
über einzelne Abänderungen
des Gesetzes vom 24. März 1955
über das Dienstrecht der Be-
amten des Landes Niederöster-
reich - Dienstpragmatik der
Landesbeamten - DPL., LGBL.Nr. 51

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 19. DEZ. 1956
Zl.: 332/0 *Gen. F. v. d. i.*
Verf. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die beiliegende Gesetzesvorlage enthält eine Abänderung und Ergänzung der Dienstpragmatik der Landesbeamten - DPL., LGBL.Nr. 51/1955, die durch das Gehaltsgesetz 1956 und durch das ASVG. 1955 notwendig geworden ist. Dieses Gehaltsgesetz 1956 - seinem Namen nach hauptsächlich besoldungsrechtliche Merkmale beinhaltend - bringt eine große Umwälzung mit sich. Die bisher beinahe linear ansteigenden Bezüge der Beamten erhöhen sich nunmehr nach einer Dienstzeit von sechs bis zehn Jahren um fast die Hälfte ihres bisherigen Ausmaßes. Dem gegenüber ist die Steigung bei den höheren Bezügen wesentlich geringer. Dieser sogenannte "Leistungssprung" wurde von der Gewerkschaft stark gefördert und von dem Dienstgeber als gerechte Forderung anerkannt. Allerdings ließen sich bei einer so gewaltigen Umstellung des Besoldungssystems Härten nicht vermeiden.

Auch ein anderer Grundsatz - diesmal von Seiten des Dienstgebers - wurde stark in den Vordergrund gerückt: der Gehalt des Beamten sollte seiner Leistung entsprechen. Die in den ersten Nachkriegsjahren wal-
tende **Tendenz**, durch vorzeitige Beförderung das gegen-
über anderen Berufsgruppen augerscheinliche Manko in
der Bezahlung aufzuholen, sollte zum Verschwinden ge-
bracht werden. Die Beförderungsrichtlinien waren in

logischer Folge zu erhöhen, wobei die neuen Dienstklassen gehaltsmäßig nicht schlechter dotiert waren als die vergleichsweise mit derselben Dienstzeit erreichbaren Dienstpostengruppen. Trotz dieser Tatsache werden manche Beamte nicht klar sehen und dadurch unzufrieden sein. Schuld daran trägt leider eine nicht ganz richtige Berichterstattung der Presse, bevor das Gehaltsgesetz 1956 offiziell den Ämtern der Landesregierung übermittelt worden ist. Dieser letztere Umstand veranlaßt auch zur Feststellung, daß das Gehaltsgesetz 1956 in verschiedenen Belangen nur schwer auf die Landesverwaltung anwendbar gemacht werden kann. Trotz Zusagen von Seiten der Bundesverwaltung wurden die Landesverwaltungsstellen am 1. Dezember 1955 mit der schlagartigen Verlautbarung in der Tagespresse vor die vollzogene Tatsache gestellt. Wesentliche Änderungen ließen sich praktisch nicht mehr durchführen. In zähen Verhandlungen mit dem Bund ist es anschließend noch geglückt, in den Überleitungstabellen den Standpunkt der Landesverwaltung auf gleiche Behandlung mit den Zentraldienststellen des Bundes in einem hohen Ausmaße zur Geltung zu bringen, wenn auch nicht die gleiche Überleitung wie die der Bundesbeamten erreicht werden konnte. Der Bund hat es leider in der Hand - wie in so vielen anderen Fällen - durch einen Hinweis auf seine Finanzhoheit die Landesverwaltung zu einem Nachgeben zu zwingen. Es sei dahingestellt, welche Verwaltung tatsächlich die für den Staat wertvollere darstellt. Die vom Land vertretene Auffassung, daß jeder Beamte an seinem Platz, ob in der ersten oder in der letzten Instanz, die gleiche Behandlung finden soll, eine Feststellung, die schon durch Art. 7 B-VG. und Art. 2 des Staatsgrundgesetzes bekräftigt erscheint - wird von den Bundesinstanzen bedauerlicherweise nicht geteilt.

Der vorliegende Entwurf ändert in drei Punkten die Dienstpragmatik der Landesbeamten wesentlich. Der erste Punkt betrifft die grundsätzliche Aufteilung der Beamten auf eine Allgemeine und eine Sonderverwaltung. Dementsprechend gibt es auch zwei Besoldungsschemata, die jedoch nur in den ersten drei Dienstklassen und auch hier nur in den Verwendungsgruppen ohne Reifeprüfung besoldungsmäßig verschieden sind. Den Anstoß hiezu hat die Einführung des "P"(Professionisten) Schemas des Bundes für pragmatische Bedienstete (Beamte) durch das Gehaltsgesetz 1956 gegeben. Die Gehaltsansätze des Bundes- und des Landesschemas sind ansonsten völlig gleich gehalten, um jede verschiedenartige Behandlung der Beamten auszuschließen.

Die Erweiterung des "P-Schemas" in der Landesverwaltung auf ein Schema der Sonder-Verwaltung hat den Vorteil, daß verschiedene Dienstzweige, die nur schwer in das Schema der allgemeinen politischen Verwaltung passen, nunmehr wesentlich zweckentsprechender eingereiht werden können. Auch wird hiedurch die Rivalität unter der Beamtenschaft und die ständigen Vergleiche einzelner Dienstzweige zueinander auf ein erträgliches Ausmaß herabgesetzt.

Der zweite Punkt betrifft das Thema Reisegebühren. Der Bund hat bereits vor Jahresfrist eine neue Reisegebührenvorschrift erlassen, deren Ansätze um rund 25 % höher sind als die für die Beamten des Landes Niederösterreich. Allerdings hat er auch an der unterschiedlichen Behandlung der Beamten festgehalten, je nachdem, ob der Beamte an einer Außenstelle oder Zentralstelle bedienstet ist. Dieser Gedankengang ist der Dienstpragmatik der Landesbeamten fremd. Um hier einen maßvollen Ausgleich zwischen berechtigter Forderung der Beamtenschaft und finanzieller Erträglichkeit herzustellen, wird im Entwurf nunmehr festgehalten, daß

Die Tagesgebühr nach zehn Verrechnungstagen innerhalb eines Verrechnungsmonates auf 60 v.H. sinkt. Weiters wurde festgestellt, daß Beamte bestimmter Dienstzweige als Ersatz für den Mehraufwand ihrer überwiegenden Außendiensttätigkeit eine monatliche Reisebeihilfe erhalten. Diese Reisebeihilfe tritt an Stelle der Tagesgebühr, der Nächtigungsgebühr und des Fahrtkostenersatzes. Die für Beamte dieser Dienstzweige bestehende Pflicht zur überwiegenden Außendiensttätigkeit findet damit auch ihren besoldungsrechtlichen Niederschlag. Bisher waren die Beamten dieser Dienstzweige fast durchwegs pauschaliert.

Der dritte Punkt behandelt die Auswirkungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 auf öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte). Gemäß § 308 ff leg. cit. erhält der öffentlich-rechtliche Dienstgeber für private Vordienstzeiten des Beamten von dem Sozialversicherungsträger nur dann einen Überweisungsbetrag, wenn er diese Vordienstzeiten zur G ä n z e für die Bemessung des Ruhegenusses anrechnet. Diese gänzliche Anrechnung widerspricht einem Grundsatz des öffentlichen Rechtes. Der Gesetzgeber anerkannte auch voll die Schwierigkeiten der Gebietskörperschaften und gab ihnen im Motivenbericht die Empfehlung, die Beamten weiterhin bei den Sozialversicherungsträgern pflichtversichert zu lassen, um die zu erwartende höhere Pensionslast dadurch zu kompensieren. Dies geschieht durch die Aufnahme einer Bestimmung in das betreffende Bundes- oder Landesgesetz, daß auf die zustehenden Ruhe-(Versorgungs-)genüsse die von der Pensionsversicherungsanstalt gebührende Pension angerechnet wird. Der öffentlich-rechtliche Dienstgeber zahlt in diesem Falle nur die allfällige Differenz zwischen dem fiktiven Ruhe-(Versorgungs-)genuß und der dem Beamten auf Grund des ASVG. 1955 gebührenden Pension. Beispielsweise sei bemerkt, daß bei einer solchen Regelung alle Ruhegenüsse bis 2.800.-S wegfallen würden und das Land künftighin

nur den über dieser Summe herausreichenden Teil des Ruhegenusses tragen müßte.

Dieser Gedankengang übersieht jedoch folgendes: die finanziellen Auswirkungen können erst in einem Zeitpunkte eintreten, der in ferner Zukunft liegt, nämlich in rund 30 Jahren. Erst dann werden diejenigen Personen, auf die solche Bestimmungen Anwendung finden, in den Ruhestand treten. Bis dahin aber trägt der Dienstgeber zusätzliche finanzielle Lasten. Er hat dem Sozialversicherungsträger nicht nur den Dienstgeberbeitrag von 7 v.H. und den Beitrag für die Unfallversicherung im Ausmaß von 0,5 v.H. zu bezahlen, sondern auch die vom Dienstnehmer zu entrichtenden 7 v.H. des Dienstbezuges. Für diese 14,5 v.H. des Dienstbezuges kann der Dienstgeber den Dienstnehmer lediglich 4 v.H. (den Pensionsbeitrag) als Kompensation vorschreiben. So verbleibt im Gegensatz zur bisherigen Regelung eine monatliche zusätzliche Belastung für den Dienstgeber von 10,5 v.H., nach dem derzeitigen Personalaufwand für pragmatische Bedienstete eine Summe von rund 15 Millionen Schilling im Jahr (in 30 Jahren eine solche von 450 Mill.Schilling). Außerdem müßten gegebenenfalls große Beträge unverzüglich als Nachversicherungsbeträge geleistet werden. Diese Ziffern wurden nach den Höchstgrenzen des ASVG. 1955 berechnet.

Aber nicht nur dieser schwerwiegende finanzielle Einwand unterstreicht die Bedenken gegen die vom Bundesgesetzgeber empfohlene Regelung, sondern auch die Überlegung, daß der Landesbeamte dem Bundesbeamten in wesentlichen Belangen gleichgestellt sein soll. Nun aber fällt eines der beiden wichtigsten Rechte des Beamten in Zukunft weg: nämlich der Pensionsanspruch von 78,3 v.H. gegen den Dienstgeber. Bei der vom Bund vorgeschlagenen Regelung verbleibt nämlich

bestenfalls ein mehr oder weniger großer Differenzbetrag zwischen fiktiver Pension und Altersrente der Anspruch gegenüber dem Dienstgeber, die bedeutenderen Ansprüche hat der Beamte selbst dem Sozialversicherungsträger gegenüber zu wahren. Er hängt also von dessen Gnade und Ungnade ab. Es widerspricht offensichtlich dem Gedanken eines öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnisses, eine solche Regelung zuzulassen.

Weiters wird auch folgendes ganz übersehen. Das öffentlich-rechtliche (pragmatische) Dienstverhältnis ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit. Der Dienstnehmer erhält von seinem Dienstgeber die Zusicherung, ihm auf lebenslang einen Gehalt zu geben, der ihn imstande setzt, alle seine wirtschaftlichen Sorgen zu überwinden. Die Pension ist daher kein Versicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit wie bei den Vertragsbediensteten, sondern das Recht des Dienstnehmers auf einen Gehalt, allerdings in Anbetracht seiner nicht mehr aktiven Dienstleistung etwas vermindert. Man darf daher auf das Verhältnis zwischen Aktivgehalt und Pension bei einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis keine versicherungsmathematischen Prinzipien anwenden und die Aufwendungen in der Aktivzeit vergleichen mit denen im Ruhestand. Es ist dies der prägnanteste Unterschied zwischen einer öffentlich-rechtlichen Pension und einer Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Vertragsbedienstete.

Aus allen diesen Erwägungen heraus hat die Landesregierung beschlossen, die bisherige Regelung beizubehalten und die Landesbeamten hinsichtlich der Vordienstzeitenregelung den der Bundesbeamten gleichzustellen. Der bisherige Grundsatz einer völlig gleichen Anrechnung der Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge

und für die Bemessung des Ruhegenusses mußte dahin fallen. Vordienstzeiten zu einem privaten Dienstgeber werden in Zukunft ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zur Gänze angerechnet. Vordienstzeiten vor dem 25. Lebensjahr werden bei vorzeitiger Pensionierung, z.B. im Krankheitsfall, ebenfalls zur Gänze angerechnet. Der Dienstnehmer zahlt für diese Anrechnung keinen Beitrag, soferne von ihm im vertraglichen Dienstverhältnis die Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden. Ansonsten wird ihm ein Beitrag von 7 v.H. (Angleichung an das ASVG.) und im Falle einer Anrechnung vor dem 25. Lebensjahr ein solcher von 3,5 v.H. vorgeschrieben. Zu den Bestimmungen des Gesetzes im einzelnen ist zu bemerken.

Zu Z.1: Im § 1 Abs. 1 wird die Bezeichnung "§ 63 Abs.2" im "§ 63 e" analog der durch den Entwurf bedingten Neufassung abgeändert, und der Ausdruck "Hinterblichene" der Bezeichnung jener Personen, auf die das Gesetz Anwendung findet, hinzugefügt. Der restliche Text bleibt gleich.

Auch der § 1 Abs. 2 behält mit Ausnahme des Hinweises auf die Bestimmungen des neu hinzugekommenen Abs.3 seine bisherige Fassung.

Durch § 1 Abs. 3 hingegen sollen die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren und andere dienst- und besoldungsrechtliche Vorschriften der Dienstpragmatik der Landesbeamten auch auf die vor dem 1. Juni 1954 in den Ruhestand getretenen Beamten des Landes sinngemäß Anwendung finden. Hiedurch wird die möglichst weitgehende Angleichung der Alt- an die Neupensionisten angestrebt.

Z. 2: Der Ausdruck "Dienstpostengruppe" wird in allen Bestimmungen durch "Dienstklasse" ersetzt.

Zu Z. 3: Der § 5 wurde durch die Teilung in die Allgemeine und die Sonder-Verwaltung neu gefasst.

Im logischen Zusammenhang mit ihm stehen der § 60 Abs. 3 hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Auswirkung und die Anlage 1 hinsichtlich der Zuweisung der Dienstzweige zu den einzelnen Verwendungsgruppen. Die Notwendigkeit, die Beamten nach zwei Richtungen in die Allgemeine und in die Sonder-Verwaltung zu teilen, wurde bereits vorstehend erörtert. Im einzelnen sei daher nur vermerkt, daß sich die Verschiedenheit lediglich durch den Einschub einer Verwendungsgruppe (K₅) zwischen D und C und von zwei Verwendungsgruppen (K₂, K₃) zwischen E und D ergibt, während K₈, K₇, K₆, K₄, K₁ den bisherigen Verwendungsgruppen A bis E entsprechen.

Z. 4: bringt die durch die Teilung in die Allgemeine und die Sonder-Verwaltung bedingte Abänderung des § 6 Abs. 3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten.

Z. 5: Eine Rechtswohltat für Schwerkriegsversehrte (50 v.H. erwerbsgemindert),.

Zu Z. 6: Ebenso mußten durch Z.6 allgemein neben den bisherigen Verwendungsgruppen A bis E die entsprechenden Verwendungsgruppen K₈ bis K₁ hinzugefügt werden.

Zu Z. 7: Die besonderen Aufnahmebedingungen für die Verwendungsgruppen C und D wurden präziser gefaßt. Für die Verwendungsgruppe C wurde die mindestens achtjährige Verwendung in den Verwendungsgruppen D, K₆ oder K₅ zwar beibehalten, jedoch wird hiezu eine mindestens zweijährige qualifizierte Verwendung analog den Bundesvorschriften gefordert. Weiters wurde auf die fachliche Vorbildung (z.B. Fürsorgerinnen, Straßenmeister, Forstaufsichtsbeamte) Rücksicht genommen und bei einer mindestens zweijährigen schulischen Fachbildung von einer Verwendung in D abgesehen. Die Vorbildung und Verwendung dieser Beamten erfordert unter den derzeitigen Verhältnissen ein der-

artiges Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten, Einfühlungsvermögen und Verantwortlichkeit, daß ein Gehalt in D für 21- oder 22-jährige Aufnahmewerber im Vergleich zu den anderen Dienstzweigen als unzureichend angesehen werden muß. Weiters genügt die gewerbliche Meisterprüfung, um unmittelbar in die Verwendungsgruppe C aufgenommen zu werden. Bei den Absolventen des Werkmeisterkurses einer Bundesgewerbeschule wird allerdings neben der erfolgreichen Absolvierung noch eine zweijährige Praxis gefordert, da bei diesen Personen die organisatorischen Fähigkeiten für ihre zukünftigen Aufgaben von besonderer Bedeutung sind. Der Handwerksmeister hingegen, dessen Aufgaben in der individuellen Heranbildung weniger Leute liegen, muß vor der Meisterprüfung eine mehrjährige Praxis durchmachen, sodaß bei ihm die vierjährige Verwendung wegfallen kann. Für die Verwendungsgruppen K₃ und K₂ wird eine zweijährige fach-einschlägige Ausbildung mit der Begründung gefordert, daß es sich hier um Aufstiegsmöglichkeiten aus der bisherigen Verwendungsgruppe E handelt, allenfalls um Eingangsgruppen der bisherigen Verwendungsgruppe D. Dem § 10 Abs. 2 wurde im Hinblick auf die Notwendigkeit einen Dienstzweig zwei oder mehreren Verwendungsgruppen zuzuweisen, ein entsprechender Zusatz beigefügt. Der Abs. 3 erfuhr keine Veränderung.

Zu Z. 8: Die Dienstzeiten der Heimatvertriebenen sollten durch Aufnahme dieser Bestimmung Berücksichtigung erfahren.

Zu Z. 9: § 14 Abs. 1 lit. b wurde wegen der Z. 8 entsprechend abgeändert.

Zu Z. 10: § 15 wurde gemäß den Z. 8 und 9 sprachlich neu gefaßt.

Zu Z. 11: Für den Ruhegenuß sind die angeführten Zeiträume anzurechnen, wenn die Voraussetzungen hie-

für gegeben sind.

Zu Z. 12: Die Gegenseitigkeit und die Rückzahlung einer Abfertigung entfällt in Hinkunft.

Zu Z. 13: Ein zusätzlicher Entfall der Beitragsleistung analog den Bestimmungen des ASVG. 1955.

Zu Z. 14: Die Beitragsleistung erhöht sich von 4 auf 7 v.H. im Hinblick auf die entsprechenden Bestimmungen des ASVG. 1955.

Zu Z. 15: Der bisherige Abs. 3 verringert sich auf das noch benötigte Ausmaß.

Zu Z. 16: Eine Abänderung im Hinblick auf die geänderten besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

Zu Z. 17: Eine notwendige gesetzestechnische Maßnahme.

Zu Z. 18: Teilung der Anrechnung der Zeiträume gemäß § 14 Abs. 1 lit. b oder c (privates Dienstverhältnis, freier Beruf, Gerichtspraxis) vor und nach Vollendung des 25. Lebensjahres. Nach Vollendung wird unbedingt zur Gänze angerechnet. Vor Vollendung nur bedingt zur Gänze unter bestimmten Voraussetzungen (Dienstunfähigkeit oder Tod). Dieser Absatz beinhaltet die wichtigsten Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten. Er ist gleich den Bundesvorschriften gehalten, die wiederum auf Grund des ASVG. 1955 auf die nun vorliegende Art abgeändert werden mußten.

Zu Z. 19: Analog den Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 mußte die Bialbeförderung in den Dienstklassen I, II und III eingeschränkt werden. Weiters wurde auch die Möglichkeit einer Beförderung in die nächsthöhere Dienstklasse abgestuft nach Verwendungsgruppen analog dem Gehaltsgesetz 1956 eingeschränkt. Die bevorzugte Vorrückung eines beförderten Beamten nach einem Jahr fällt in Hinkunft weg.

Zu Z. 20: Die Änderung auf "vollenden" bringt die Absicht des Gesetzgebers klar zum Ausdruck.

Zu Z. 21: Geschädigte Beamte sollen auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit bei Erreichung der vollen Ruhegenüßmessungsgrundlage in den Ruhestand treten können.

Zu Z. 22: Im § 34 Abs. 1 wurde nunmehr auch eine obere Begrenzung der Dienstzeit festgesetzt. Dies entspricht der derzeitigen Rechtsauffassung und einem vor kurzem erlassenen Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Andererseits jedoch wurden Bestimmungen über die Abwesenheitsdienste getroffen, deren Aufnahme durch das Fehlen eines Arbeitszeitgesetzes notwendig geworden ist.

Zu Z. 23: Ein gesetzlicher Niederschlag der bisherigen Praxis.

Zu Z. 24: Für dienstfreie Sonntage wird eine entsprechende Ersatzfreizeit nicht mehr gewährt. Das Gegenteil würde eine wesentliche Mehrbelastung der Landesfinanzen bedeuten. Bisher wurde auch von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht, sondern lediglich für die Feiertage, einschließlich der Normaltage, 15 freie Tage im Jahr gewährt.

Zu Z. 25: Oft trifft der Kontrollbeam. (Arzt) einen sich krankmeldenden Beamten nicht an. Der Beamte gibt meistens an, daß er beim Arzt oder im Spital oder sonst zur Pflege von seiner Wohnung abwesend war. Wird dies jedoch dem Dienstgeber oder dem Kontrollbeamten nicht rechtzeitig angezeigt, ist jede Kontrollmaßnahme wirkungslos. Verschiedene Vorfälle in letzter Zeit machen solche Vorschriften notwendig.

Zu Z. 26: Analog dem Gehaltsgesetz 1956 wird der Verlust des Anspruches auf Bezüge nunmehr ab drei Tage, bisher ab einem Tag wirksam. Der Zusatz, daß

soziale Gründe für die Anrechnung der versäumten Dienstage auf den Erholungsurlaub sprechen müssen, erscheint auf Grund des Art. 18 B.-VG. notwendig.

Z. 27: beinhaltet eine Umstellung und Erweiterung der bisherigen Bestimmungen in Angleichung an das Gehaltsgesetz 1956.

Zu Z. 28: Es erweist sich als zweckmäßig, neben dem Vorrückungs- auch den Ernennungstermin bei der Rangbestimmung innerhalb der gleichen Dienstklasse zu berücksichtigen.

Z. 29 stellt eine Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 dar.

Zu Z. 30: Infolge der neuen Dienstklasseneinteilung ergibt sich auch eine neue Urlaubsregelung; sie gleicht hinsichtlich des Ausmaßes der beim Bund getroffenen Regelung. Die Erzieher und Fürsorgerinnen wurden dem Kranken- Irren- und Siechenpflegedienst gleichgestellt.

Zu Z. 31: Eine durch das Gehaltsgesetz 1956 notwendig gewordene Ergänzung.

Zu Z. 32: Der Bund beabsichtigt offenbar, nunmehr für 25- und 40-jährige Dienstjubiläen Remunerationen zuzuerkennen, wie das bereits bisher in der niederösterreichischen Landesverwaltung für 25-jährige treue Dienste üblich war. Die vorgeschlagene Abänderung und Ergänzung des § 51 der Dienstpragmatik der Landesbeamten erschien schon zweckmäßig.

Zu Z. 33: Die Begriffsbestimmungen des § 52 wurden an die des Gehaltsgesetzes 1956 angepaßt, jedoch die alten Bestimmungen, Gehalt und Dienstbezug, bewußt beibehalten.

Z. 34 beinhaltet eine durch das Gehaltsgesetz 1956 notwendig gewordene Abänderung der Begriffsbestimmungen.

Zu Z. 35: Auch § 54 wurde im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956 entsprechend geändert.

Zu Z. 36, 37 und 38: Nun soll auch die Fälligkeit der Nebengebühren einwandfrei bestimmt werden. Die Abs. 2, 3 und 4 des § 54 wurden schon entsprechend geändert. Nebengebühren sind grundsätzlich an eine bestimmte Sonderleistung gebunden, sodaß sie deren Schicksal teilen. Die Auszahlung der Nebengebühren hängt von den organisatorischen Vorschriften der Landesverwaltung ab. Das Gesetz muß auf diese Bedacht nehmen.

Zu Z. 39 und 40: Die bisherigen Vorschriften wurden an die des Gehaltsgesetzes 1956 angeglichen.

Zu Z. 41: Der Zusatz "dieser" soll zum Ausdruck bringen, daß das Kind für das die Kinderzulage gebührt, mit dem Kind, das eine andere als die Pflichtschule besucht und für das nach § 58 die Studienbeihilfe zusteht, ident sein muß.

Zu Z. 42 bis 51: Die §§ 60, 60a bis 60 f, 61 und 62 sind den entsprechenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 fast gleichlautend gehalten. Allerdings wurde auf die bisherigen Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbeamten und auf die Landesverhältnisse, z.B. auf die Teilung in die Allgemeine und die Sonder-Verwaltung, Bedacht genommen. (Siehe hierzu auch die Ausführungen im allgemeinen Teil dieses Vorlageberichtes.)

Zu Z. 52 bis 58: Auch die §§ 63, 63 a bis 63 f sind den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften stark nachgebildet, mit Ausnahme allerdings des § 63 a (Reisegebühren) und des § 63 c (Mehrdienstleistungsentschädigungen). § 63 a regelt die Reisegebühren nach neuen Gesichtspunkten, wie dies bereits eingangs aufgezeigt wurde. An Stelle der bisherigen Anlage 3 wurde im § 63 a der Landesregierung eine ausreichende Verordnungsermächtigung gegeben. Hierbei

wurde die Tagesgebühr, die Nächtigungsgebühr und der Fahrkostenersatz (die Wegstreckenvergütung) näher umschrieben sowie die Höhe der Tagesgebühr in einem bestimmten Rahmen festgelegt; ebenso die Vergütung für die beamteneigenen Fahrzeuge. Die Neueinführung der monatlichen Reisebeihilfe wird sich voraussichtlich praktisch gut auswirken. Die übrigen Bestimmungen entsprechen den bezüglichen Bundesvorschriften. § 63 c, Mehrdienstleistungsentschädigungen, entspricht im allgemeinen dem bisherigen § 63 Abs. 1 lit. c. Allerdings wurde die Bestimmung im Sinne der Bundesvorschriften erweitert und klar gefaßt.

Zu Z. 59: Naturalbezüge sind in Zukunft durch Verordnung **zu regeln.**

Zu Z. 60: Eine sprachlich und legistisch bessere Formulierung bestehenden Bestimmungen.

Zu Z. 61: Das anerkannte Kriegsleiden erfährt eine begünstigte Ruhegenußbemessung, allerdings nur bei Dienst- und Erwerbsunfähigkeit.

In den Z. 62 bis 70 wurden die entsprechenden Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 neu festgesetzt. Weiters wurden einige Verbesserungen hinsichtlich des Anspruches auf Todfallsbeitrag und hinsichtlich der begünstigten Bemessung der Witwenpension vorgenommen.

Die Z. 71 enthält eine notwendig gewordene Berichtigung des Gesetzestextes.

Art. II beinhaltet das Inkrafttreten des Gesetzes und die Übergangsbestimmungen für das Disziplinarverfahren.

Art. III behandelt alle jene Vorschriften, die zur Überleitung der Beamten in die allgemeine und die Sonder-Verwaltung notwendig sind. Aus Abs. 1 geht hervor, daß der Beamte kraft Gesetzes die in der Anlage 2 ausgeworfene dienst- und besoldungsrechtliche Stellung erhält. Weiters ist Vorsorge für

eine rückwirkende Ernennung der laut Anlage 1 zur Sonder-Verwaltung gehörenden Beamten getroffen.

Abs. 2 übernimmt einige Übergangsbestimmungen, die bereits im § 100 der Dienstpragmatik der Landesbeamten vorfindlich waren. Durch den Abs. 3 sollen rund 20 Beamten des "Allgemeinen Hilfsdienstes", die seit Jahren in der Höchststufe ihres Gehaltsschemas sich befinden, eine kleine Besserstellung erhalten. Abs. 4 gibt die Möglichkeit von Härteausgleichen; Härten können sich allenfalls durch die allgemeine einjährige Beförderungssperre ergeben. Durch den Abs. 5 tritt eine Beförderung kraft Gesetzes für jene Beamten ein, die trotz bisher gleicher Dienstpostengruppe infolge ihrer niedrigeren Gehaltsstufe gegenüber Beamten mit der gleichen Dienstpostengruppe, jedoch höheren Gehaltsstufe, zurückfallen. Die bisher gewährte begünstigte Vorrückung nach einer Beförderung bleibt nur mehr für die am 1. Juli 1955 und am 1. Jänner 1956 beförderten Beamten noch einmal aufrecht. Der Abs. 6 trifft Vorsorge, daß Ausgleichs- und Ergänzungszulagen bei der Erhöhung des Bezuges entsprechend gekürzt werden. Durch Abs. 7 werden die im Gesetz vorgesehenen Gehaltsansätze mit 1. Februar 1956 im Ausmaß von 85 % verwirklicht. Mindestens soll jedoch eine Erhöhung des bisherigen Bezuges um S 70.-- höchstens jedoch 100 % des vorgesehenen Gehaltes eintreten. Die Familienzulagen werden im Ausmaß von 90 % bzw. 100 % gewährt. Durch Abs. 8 ist sichergestellt, daß der Beamte in Zukunft keinen niedrigeren Bezug als bisher bekommt. Abs. 9 legt fest, daß der Gehalt und die Familienzulagen stufenweise auf das volle im Gesetz vorgesehene Ausmaß zu erhöhen sind. Die Landesbeamten sind durch eine weitere Bestimmung den Bundesbeamten gleichgestellt. Die Abs. 10 und 11 enthalten Maßnahmen administrativrechtlicher Natur, so insbesondere die

Möglichkeit auf Grund geänderter Vordienstzeitenbestimmungen neu ansuchen zu können. Abs. 12 gibt die Ermächtigung Verordnungen rückwirkend mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes zu erlassen.

Abs. 13 ersetzt Begriffe der Dienstpragmatik der Landesbeamten durch die neuen Begriffe dieses Gesetzes.

Abs. 14 endlich ermächtigt die Landesregierung den Dienstpostenplan 1956 den durch dieses Gesetz bedingten Änderungen anzupassen und insbesondere Dienstposten der Verwendungsgruppen A bis E in solche der Verwendungsgruppen K₈ bis K₁ umzuwandeln. Abs. 15 ist inhaltlich gleich dem bisherigen § 100 Abs. 10.

Art. IV behandelt die für das Inkrafttreten des Gesetzes notwendigen rechtlichen Vorschriften.

Zu Anlage 1: Die Anlage 1 mußte entsprechend der Teilung der Verwaltung in die Allgemeine und die Sonder-Verwaltung abgeändert werden. Hierbei haben die Dienstzweige der Allgemeinen Verwaltung im allgemeinen behördliche Aufgaben zu besorgen und die Dienstzweige der Sonder-Verwaltung im allgemeinen nicht behördliche (wirtschaftliche oder betriebliche) Aufgaben zu besorgen.

Zu Anlage 2: Die Anlage 2 enthält die Überleitungstabellen von den bisherigen Dienstpostengruppen in die neuen Dienstklassen. Die Einstufung in das Schema der Sonder-Verwaltung erfolgt durch Ernennung auf der Grundlage der zu erlassenden Aufnahme- und Amtstitelverordnung mit Rückwirkung vom 1. Februar 1956. Beamte mit für den Ruhe-(Versorgungs-) genau anzurechnende Zulage in den Überleitungstabellen eine gesonderte Behandlung. Ebenso die Pensionsparteien, die über die Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes besondere Zulagen aufweisen.

Die Landesregierung beehrt sich daher abschließend den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend das Landesgesetz vom
über einzelne Abänderungen des Gesetzes vom
24. März 1955 über das Dienstrecht der Beamten
des Landes Niederösterreich - Dienstpragmatik
der Landesbeamten - DPL., LGBl. Nr. 51, wird
genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen
Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Er-
forderliche zu veranlassen.

N.ö.Landesregierung

S T E I N B Ö C K

Landeshauptmann.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

